Gericht: Aktenzeichen: Sachgebiets-Nr.	VG München M 17 K 06.3145 1700	-7.
Rechtsquellen:		
Informationsfreiheitsgese	tz	
Hauptpunkte:		
Sozialdatenschutz; Zumutbarkeit der anderw	eitigen Beschaffung	
<u>Leitsätze:</u>		

# **Bayerisches Verwaltungsgericht München**

## Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache	
**************************************	
	- Klägerin -
gegen	
*******	
*******	
******	
	- Beklagte -
wegen	
Auskunftsanspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz	
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Münch durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgedie Richterin am Verwaltungsgericht ************************************	ericht *********,
ohne weitere mündliche Verhandlung	
<u>am 21. Juni 200</u>	<u>)7</u>
folgondos	

folgendes

#### **Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Verlagsunternehmen, das unter anderem Fachbücher in den Bereichen Verkehr, Transport und Logistik herausgibt, sowie branchenbezogene Dienstleistungen, z.B. Marktforschung anbietet. Mit Schreiben vom 13. Januar 2006 wandte sie sich an die beklagte Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung und beantragte die zur Verfügungstellung der Adressen der folgenden Unternehmen aus dem Datenstand der Beklagten, nämlich:

Adressen von Taxiunternehmen;

Adressen von Mietwagenunternehmen;

Adressen von gewerblichen Güterkraftverkehrs-Unternehmen;

Adressen von Omnibusunternehmen;

Adressen von Entsorgungsunternehmen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Beklagte sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliege damit dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG). Es wurde um die Herausgabe der genannten Daten in elektronischer Form gebeten. Mit Schreiben vom 10. Februar 2006 lehnte die Beklagte die Heraus-

gabe der Adressen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ab. Die erfassten und eingespeicherten Daten der Versicherten unterlägen dem Sozialgeheimnis. Eine Übermittlung wäre nur aufgrund einer bestehenden Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung des Betroffenen im Einzelfall möglich. Es wurde jedoch angeboten, die genannten Unternehmen gegen volle Kostenerstattung anzuschreiben und ihre Einwilligung zur Herausgabe der Daten einzuholen. Die Übermittlung der Adressdaten an andere Verlage erfolge nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung als vertraglich vereinbarte Auftragsdatenverarbeitung, die unter anderem die Verwendung der Daten und die Löschungsfrist für den Auftragnehmer regele und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sei.

Die Klägerin erhob mit Schreiben vom 13. März 2005 Widerspruch mit dem Antrag, den beantragten Informationszugang zu erteilen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die beantragten Daten müssten von der Beklagten verfügbar gemacht werden. Ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehe durch die Übermittlung nicht, da die bei der Beklagten elektronisch gespeicherten Daten deren Vertragspartner, einem anderen Verlagshaus, zur Verfügung gestellt würden. Bei den gewünschten Daten handle es sich um Firmenadressen, die ohnehin in öffentlichen Registern und/oder in den "Gelben Seiten" zu finden seien. Es handle sich nicht um persönliche Daten, die von der Einwilligung des Betroffenen abhängig seien. Zudem überwiege das geschützte wirtschaftliche Interesse des Klägers. Diese Abwägung ergebe sich auch aus § 5 Abs. 3 IFG. Die Bestimmungen des SGB I und SGB X seien vor dem Hintergrund des neuen Informationsfreiheitsgesetzes zu beurteilen, das jedem unter Abkehr von Amtsgeheimnissen einen voraussetzungslosen Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden einräume.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde von der Beklagten eine Stellungnahme der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Diese kam zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass es sich bei Einzelunternehmen, also von solchen, die von einer natürlichen Person betrieben werden, bei Namen und Anschrift um persönliche Daten einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person handelt, die dem Sozialdatenschutz unterliegt, während bei Gesellschaftsunternehmen Namen und Anschrift keine Sozialdaten darstellen würden. Ergänzend wurde noch darauf hingewiesen, dass wegen der Überlassung der begehrten Daten an einen Wettbewerber der Klägerin diese die Überlassung zu denselben Bedingungen verlangen könne.

Die Beklagte erließ unter dem 1. August 2006 einen Widerspruchsbescheid, in dem der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Die Ablehnung wurde im Wesentlichen mit dem Hinweis auf § 67d SGB X begründet. Namen, Adresse und Telefonnummer seien Einzelangaben, die als Sozialdaten im Sinn der genannten Vorschriften geschützt seien. Dies sei jedenfalls für Einzelunternehmen der Fall. Auch nach § 5 IFG seien personenbezogene Daten geschützt. Das Informationsinteresse der Klägerin überwiege nicht das schutzwürdige Interesse der versicherten Unternehmen am Ausschluss des Informationszugangs. Allein die Tatsache, dass ein Unternehmen am Wirtschaftsleben teilnehme, bedeute noch nicht, dass es mit der Weitergabe der Adresse einverstanden sei.

Mit Schriftsatz vom 18. August 2006, eingegangen am 20. August 2006, erhob die Klägerin Klage mit dem Antrag:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom \*\*. Februar 2006 in der Form des Widerspruchsbescheids vom \*. August 2006 verpflichtet, gemäß § 1 IFG der Klägerin die mit Schreiben vom \*\*. Januar 2006 beantragten

- 1. Adressen von Taxiunternehmen:
- 2. Adressen von Mietwagenunternehmen;
- 3. Adressen von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen:
- 4. Adressen von Omnibusunternehmen;
- 5. Adressen von Entsorgungsunternehmen; in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Klägerin stehe aus dem IFG der Anspruch auf Überlassung der genannten Daten zu. Die Beklagte arbeite mit einem Wettbewerber, einem anderen Verlag zusammen, der auch das amtliche Mitteilungsblatt der Beklagten herausgebe. Diesem würden von der Beklagten die Adressen der Mitgliedsunternehmen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Durch die exklusive Weitergabe der Namen und Adressen der Mitgliedsunternehmen an den Wettbewerber entstehe der Klägerin ein erheblicher Schaden. Abgesehen davon führe sich die Beklagte mit ihrer Berufung auf das Sozialgeheimnis und den Datenschutz selbst ad absurdum. Ferner wurde ausgeführt, bei Gesellschaftsunternehmen stellten die Namen und Anschriften keine Sozialdaten im Sinn des Sozialgesetzbuches dar. Bei Einzelunternehmen gelte das, wenn der Betroffene einwillige. Dass es sich bei den Versicherten der BGF vielfach um Einzelunternehmen handle, werde mit Nichtwissen bestritten. Im Übrigen würden die Besonderheiten des Taxigewerbes nicht berücksichtigt. Diese seien genehmigungspflichtige Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs, sie müssten ihre Adressdaten veröffentlichen und seien auskunftspflichtig. So müsse die Ordnungsnummer des Taxis sowie Namen und Betriebssitz des Unternehmens gut sichtbar im Taxi angebracht werden. Sofern eine Interessenabwägung notwendig sei, könne diese nicht zu Lasten des Klägers ausgehen. So müssten Name und Adresse eines Unternehmens auch eines Einzelunternehmers bereits wegen des Betreibens eines Güterkraftverkehrs- bzw. Transportgewerbes und der Teilnahme am Geschäftsleben offenkundig sein. Der Öffentlichkeitscharakter der Firma entspreche damit zwangsläufig dem Willen des Unternehmers. Im Übrigen wurde der Anspruch auf Gleichbehandlung und zwar nicht zuletzt aufgrund des Entwurfes des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/98/EG begründet. Diese Vorschrift hätte bis spätestens 1. Juli 2005 von der Bundesrepublik umgesetzt werden müssen. Unternehmen könnten sich bereits ab diesem Zeitpunkt selbst bei nicht fristgerechter und nicht richtlinienkonformer Umsetzung darauf berufen. Als Medienunternehmen habe die Klägerin einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Gestattung der Weiterverwendung von Informationen durch die Beklagte. Letztlich wurde noch darauf hingewiesen, dass durch das neue

Informationsfreiheitsgesetz eine neue Qualität des Einsichtsrechts der Bürger in Behördenakten herbeigeführt werden solle. Es erfolge nämlich die Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Der Hinweis, die Klägerin könne sich die Information auf andere Weise beschaffen, ziehe insoweit nicht, als dies nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich wäre (Branchenverzeichnisse öffentlicher Register, Internet usw). Angesichts der großen Zahl der Mitgliedsunternehmen (180.000) sei davon auszugehen, dass der Beklagten deren Namen, Rechtsform, Anschrift in komprimiert elektronischer Form gespeichert habe, so dass deren Übermittlung kostengünstig möglich wäre.

Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2006 beantragte die Beklagte

#### Klageabweisung.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klage sei sowohl unzulässig als auch unbegründet. Es frage sich schon, ob die Klägerin ein Rechtsschutzinteresse habe, da sie nach eigenen Angaben nur die Überlassung von Daten fordere, die "ohnehin in öffentlichen Registern und/oder in den "Gelben Seiten" zu finden sind." Die Klägerin könne anhand vom Branchenverzeichnissen die gewünschten Adressen abfragen, zudem habe sie die Möglichkeit, sich an Konzessionsbehörden zu wenden, zumal diese nicht dem Sozialdatenschutz unterlägen. Es sei richtig, dass die Beklagte mit einem anderen Unternehmen zusammenarbeite und zwar aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vom 15. September 1949, seit diesem Zeitpunkt. Eine öffentliche Ausschreibung habe diesbezüglich nicht stattgefunden und sei damals nicht vorgesehen gewesen. Der jetzige Betreiber des Verlages sei Nachfolger des damaligen Vertragspartners. Dieser sei verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Adressdaten der Mitgliedsunternehmen ausschließlich zum Versand der "Verkehrsrundschau" zu verwenden. Ob der genannte Verlag über einen eigenen Adressdatenbestand für das Direktmarketing verfüge, sei nicht bekannt. Im Übrigen wiederholte die Beklagte ihre Ausführungen zum Schutz der Daten ihrer Mitglieder als Sozialdaten. Auch § 5 IFG schütze die personenbezogenen Daten. Es wurde darauf hingewiesen, dass es "belanglose" Daten nicht gebe und gerade bei Einzelunternehmen der Schutz der Sozialdaten gewährt werden müsse. Auch das noch nicht in Kraft getretene Informationsweiterverwendungsgesetz schütze bestimmte Daten und begründe jedenfalls keinen eigenen Anspruch.

In der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2007 wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Parteien erklärten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Die Beklagte führte in der Folge erneut aus, dass sie die Klage bereits für unzulässig halte. Sie wies darauf hin, dass das Informationsweitergabegesetz (IWG) keinen Anspruch auf Zugang zu Informationen begründe. Im Übrigen nahm sie zu den Daten-Überlassung Rahmen der schutzmaßnahmen im der Daten die \*\*\*\*\*\*t\* GmbH Stellung. Außerdem vertrat sie die Auffassung, dass ein Ausschlusstatbestand nach § 3 Nr. 6 IFG vorliege. Durch diese Vorschriften seien speziell die Sozialversicherungen geschützt. Eine mutmaßliche oder konkludente Einwilligung der Betroffenen könne nicht konstruiert werden. Vielmehr sei die Beklagte verpflichtet, nach § 9 die Betroffenen zu informieren.

Mit Schriftsatz vom 3. Mai 2007 beantragte die Klägerin hilfsweise:

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Juli 2006 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 1. August 2006 zu verpflichten, der Klägerin die amtlichen Bekanntmachungen und Nachrichten der Beklagten im gleichen Umfang und zur gleichen Zeit, wie dem Verleger ihres amtlichen Mitteilungsblattes der Zeitschrift "Verkehrs-Rundschau" bzw. der 8-mal jährlich erscheinenden Zeitschrift "Taxi", unter Angabe der Namen und Adressen der Taxiunternehmen, Mietwagenunternehmen, gewerblichen Güterkraftverkehrs-Unternehmen, Omnibus-Unternehmen und Entsorgungs-Unternehmen zum Zwecke des Versandtes der amtlichen Bekanntmachungen an die Mitglieder der Beklagten, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, das amtliche Mitteilungsblatt der Beklagten (herausgegeben vom \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\* Verlag) stehe zum Verlag der Klägerin in einem Wettbewerbsverhältnis. Durch die exklusive Belieferung mit den amtlichen Mitteilungen erlange der Wettbewerber einen direkten und indirekten Vorteil. So habe der VGH Baden-Württemberg entschieden, dass ein Verleger von Zeitschriften von einer Behörde verlangen könne, dass ihm deren amtliche Mitteilungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet würden. Auch das Bayerische Pressegesetz weise einen Anspruch der Presse auf Auskunft aus. Auf Grund des Gleichheitssatzes sei die Beklagte verpflichtet, ihn bei der Verbreitung der amtlichen Mitteilungen zu berücksichtigen. Dies mache aber nur dann Sinn, wenn ihm im gleichen Umfang die amtlichen Mitteilungen zur Verfügung gestellt würden und zwar unter Angabe der Namen und Adressen der Mitglieder, damit diese die Bekanntmachung auch erhalten. Von der Sachdienlichkeit des Hilfsantrages sei auszugehen, da damit eine Beilegung des Streites gefördert und weitere Prozesse vermieden würden. Im Übrigen äußerte die Klägerseite Zweifel daran, ob Datenschutzbestimmungen von ihrem Konkurrenten erfüllt würden. § 3 Abs. 6 IFG sei hier nicht einschlägig. Die Klägerin sei ein Verlag und kein Versicherungsunternehmen, somit kein Mitbewerber für die Beklagte. Die Regelung diene dem Schutz der Sozialversicherung im Wettbewerb der Träger untereinander oder auch gegenüber privaten Unternehmen. § 8 IFG sei unbeachtlich, da unter Belangen Dritter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu verstehen seien, die hier nicht berührt würden.

Die Beklagte äußerte, der Hilfsantrag sei weder zulässig noch habe er Aussicht auf Erfolg. Sie verweigere die nach § 91 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) notwendige Einwilligung. Die angestrebte Klageänderung sei auch nicht sachdienlich, es handle sich um einen gänzlich neuen Prozessstoff. Soweit die Klägerin presserechtliche Entscheidungen zitiere, lägen diese neben der Sache. Der Klägerin ginge es nicht um die amtlichen Bekanntmachungen, sondern um die Zurverfügungstellung

von Adressaten. Die amtlichen Bekanntmachungen könnten der Klägerin jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Sie seien auch aktuell im Internet abrufbar.

Wegen des Sachverhaltes im Übrigen wird auf die vorgelegten Akten und die Gerichtsakten verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

- 1. Die Klage ist zulässig. Die Klägerin begehrt die Herausgabe bestimmter Daten in elektronischer Form. Sie beruft sich dabei auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und die ihr durch dieses Gesetz gewährten Rechte. Die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO ist gegeben. Auch ein Rechtsschutzbedürfnis (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2006, RdNr. 30, Vorbemerkung zu § 40) ist zu bejahen. Die Frage, ob sich die Klägerin die begehrten Informationen in zumutbarer Weise anderweitig beschaffen kann, ist bei der Begründetheit zu prüfen. Für die Zulässigkeit der Klage ist ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin anzunehmen. Durch gerichtliche Entscheidung kann eine Klärung der zwischen den Beteiligten offenen Rechtsfragen herbeigeführt werden.
- 2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Übermittlung der von ihr gewünschten Daten durch die Beklagte.
  - Die Klägerin stützt sich im Wesentlichen auf das Informationsfreiheitsgesetz. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Mit dem genannten Gesetz wird zum ersten Mal in der Bundesrepublik Deutschland der sog. voraussetzungslose Zugang zu Verwaltungsinformationen gewährt, d.h. der Antragsteller muss weder ein rechtliches, noch ein sonstiges Interesse am Zugang zur Information darlegen (s. Tobias Bräutigam, Das deutsche

Informationsfreiheitsgesetz aus rechtsvergleichender Sicht, DVBI. 2006, 950). Anspruchsberechtigt können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen des Privatrechtes sein. Mit dem Individualrecht auf Zugang zu Behördeninformationen soll die Stellung des Bürgers gegenüber den staatlichen Stellen gestärkt werden. Begründet wurde die Abkehr vom Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Verwaltung damit, dass entsprechend innerstaatlichen, europäischen und internationalen Tendenzen die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte gestärkt werden sollen. Im Sinne einer konsensorientierten Kooperation zwischen Bürger und Staat sei eine gleichgewichtige Informationsverteilung geboten (s. Dieter Kugelmann, NJW 2005, 3609; Annette Guckelberger, Verwaltungsarchiv 2006, 62 bis 86). An der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung der Klägerin bestehen daher keine Zweifel. Unter amtliche Information fällt nach § 2 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Bei den ersuchten Adressen der Unternehmen handelt es sich um amtliche Informationen, weil die Beklagte die Daten für die Erfüllung der ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben verwendet.

Ebenso eindeutig unterfällt die Beklagte dem Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Es gilt der funktionelle Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - (s. Berger/Roth/Scheel, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 1, RdNr. 23, 41). Die Berufsgenossenschaften als Sozialversicherungsträger sind daher mitumfasst (s. Kopp/Rammsauer, Kommentar zum VwVfG, 9. Auflage 2005, § 1, RdNr. 24).

2.1. Allerdings ist der Zugang zu amtlichen Informationen nicht unbeschränkt zu gewähren. Soweit die Klägerin Zugang zu den Daten von Einzel-Unternehmen begehrt, besteht kein Anspruch. Es liegt ein Fall des § 3 Nr. 4 IFG vor. Der Schutz der Sozialgeheimnisse gemäß § 35 SGB I ist im Rahmen der Vorschrift zu wahren (s. Berger/Roth/Scheel, a.a.O., § 3, RdNr. 113). Eine Übermittlung kommt daher ohne weitere Abwägungspflicht nicht in Betracht. Eine Übermittlungsbefugnis eröffnen auch die Sozialgesetze nicht, und es besteht auch keine Auskunftspflicht.

Auch § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG steht einem Anspruch auf Weitergabe der Daten von Einzelunternehmen entgegen.

Die genannte Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass der Staat über die Gewährung des Informationszuganges zu personenbezogenen Daten nicht beliebig verfügen kann. Zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Dritten und dem Auskunftsinteresse muss ein Ausgleich gefunden werden (s. Berger/Roth/Scheel, a.a.O., § 5, RdNr. 3). Es stehen sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und das Recht auf Informationsfreiheit gegenüber. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist im Informationsfreiheitsgesetz nicht definiert. Eine Legaldefinition findet sich dagegen in § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz, wonach es sich hierbei um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten und bestimmbaren Person handelt. So beschreibt auch § 67 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) X für den Aufgabenbereich der Beklagten den Begriff der Sozialdaten. Bei Unternehmen, die als Personenfirmen (im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB) geführt werden, gehören Namen und Anschrift zu den personenbezogenen Daten, deren Schutz nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG gewährleistet sein muss. Bei dieser Interessenslage hat die Behörde eine Abwägung zu treffen und darf den Zugang nur bei einem überwiegenden Interesse des Antragstellers gewähren. Im vorliegenden Fall hat die Behörde nach Auffassung des Gerichtes die Interessen zutreffend abgewogen und eine Weitergabe verneint (zur Interessenabwägung s. Kugelmann, a.a.O., S. 3612, Bräutigam, a.a.O., S. 953). Nicht zuletzt in Anlehnung an die Stelle der Bundesdatenschutzbeauftragten wurde festgestellt, dass das rein wirtschaftliche Interesse des Klägers die Interessen der Dritten nicht überwiegen kann.

2.2. Dieser Sozialdatenschutz besteht für Gesellschaftsunternehmen nicht. Deren Namen und Anschrift sind keine Sozialdaten im Sinne der genannten Vorschrift, da sie sich nicht auf eine bestimmte natürliche Person beziehen. Name, Anschrift und Art des Unternehmens stellen auch keine Betriebsgeheimnisse dar, so dass auch insoweit kein Schutz besteht.

2.3. Die Beklagte ist allerdings aus anderen Gründen nicht verpflichtet, dem Antrag der Klägerin zu entsprechen, so dass auch insoweit die ablehnenden Bescheide rechtmäßig sind.

Nach Auffassung des Gerichtes kann die Behörde vielmehr nach § 9 Abs. 3 IFG i.V.m. § 8 IFG den Antrag ablehnen. Die Beklagte hat zu Recht darauf verwiesen, dass vor einer Weitergabe das Verfahren nach § 8 IFG durchgeführt werden müsste. Solange dies nicht geschehen ist, kommt eine Weitergabe nicht in Betracht. Die Vorschrift, wonach die Ablehnung erfolgen kann, wenn der Antragsteller in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen sich die Information beschaffen kann, impliziert, dass der Aufwand der Beschaffung über die Behörde mit der Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen abgewogen werden kann. Der Begriff der Zumutbarkeit in Bezug auf den Antragsteller wird messbar am Bezugspunkt des Aufwandes für die Behörde. So heißt es auch in der Begründung des Gesetzes zu § 9 Abs. 3 "die Vorschrift soll die Behörde entlasten" (Bundestagsdrucksache a.a.O.). Ausdrücklich sollen die individuellen Umstände etwa beim Antragsteller berücksichtigt werden. Die Beklagte hat für alle bei ihr Versicherten, bei denen die Weitergabe der Daten nicht schon aus den o.g. Gründen ausgeschlossen ist, das Beteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchzuführen. Es besteht kein Zweifel, dass die Belange der Dritten durch die mögliche Weitergabe ihrer Daten berührt werden. Das Gericht geht nicht davon aus, dass Unternehmen, die am Wirtschaftsleben teilnehmen, allein durch diese Tatsache mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden sind. Inwieweit das bestehende Interesse schutzwürdig ist, ist im Rahmen des Verfahrens nach § 8 IFG zu klären. Die Beteiligung Dritter hat auch dann zu erfolgen, wenn die Behörde im Einzelfall der Ansicht ist, das Geheimhaltungsinteresse überwiege das Informationsinteresse des Antragstellers nicht. Es durchaus möglich ist, dass die Behörden die Interessenlage des Dritten nicht umfassend kennt oder der Dritte selbst mit der Offenbarung der ihn betreffenden Information einverstanden ist (so Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 1, a.a.O.). Die Beklagte müsste also die Beteiligten anschreiben, sie vom Antrag auf Informationszugang benachrichtigen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Geht man davon aus, dass ca. die Hälfte der Unternehmen nicht Personenunternehmen sind (über die tatsächlichen Zahlen hat das Gericht keine Kenntnis), so folgt daraus, dass die Beklagte ca. 90.000 Anhörungsschreiben verschicken und die individuellen Rückantworten auf die Schutzwürdigkeit der Interessen überprüfen müsste. Dann müsste sie das Ergebnis in Bescheidsform den Dritten mitteilen. Gegebenenfalls können sich Widerspruchs- und Klageverfahren durch die Dritten anschließen. Das beschriebene Verfahren ist überaus zeit- und personalaufwändig und daher geeignet, die Beklagte in der Erfüllung ihrer originären Aufgaben zu beeinträchtigen. Demgegenüber hätte die Klägerin andere Möglichkeiten, an die gewünschten Informationen heranzukommen, wobei nicht verkannt wird, dass das Studium einzelner gebundener Ausgaben der "Gelben Seiten" oder die Einsicht in Gewerberegister zeitaufwändig sind. Die Klägerin muss sich allerdings auch auf die Nutzung des Internets als allgemein zugängliche Quelle verweisen lassen (s. Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 3, a.a.O., Bräutigam, a.a.O., S. 952). Der Klägerin steht es auch frei, sich an professionelle Adressenhändler zu wenden. Das Gericht hält den Aufwand für die Klägerin, vor allem unter Abwägung des Verfahrensaufwandes für die Beklagte, für zumutbar. Vor allem durch die Nutzung des Internets können die gewünschten Erkenntnisse weitgehend bequem und kostengünstig gewonnen werden.

2.4. Auch aus dem Rechtsgedanken des § 3 Nr. 6 IFG kann hier ein Anspruch auf Informationszugang verneint werden. Die genannte Vorschrift ist in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen worden, um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen zu wahren und sie vor Ausforschungen durch Mitbewerber zu schützen (s. Kugelmann, a.a.O., S. 3612). Ein solcher Mitkonkurrent ist die Klägerin zweifellos nicht, die Beklagte hat vielmehr für weite Bereiche eine quasi Monopolstellung als Versicherungsträger. Das Bekanntwerden der Information dürfte das wirtschaftliche Interesse der Beklagten nicht beeinträchtigen, aller-

dings ist der o.g. Aufwand für die Weitergabe der Daten für die Beklagte ein wirtschaftlicher Faktor, der beachtet werden muss.

2.5. Im Übrigen ist das Gericht der Meinung, dass der von der Klägerin beanspruchte Informationszugang mit dem alleinigen Ziel, aus der Information wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, mit der Zielsetzung des Gesetzes nicht vereinbar ist. Der Gesetzgeber sah im Zugang zu Informationen und in der Transparenz behördlicher Entscheidungen eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten. Lebendige Demokratie verlange, dass die Bürger die Aktivitäten des Staates kritisch begleiteten und sich mit ihnen auseinander setzen und versuchen, auf sie Einfluss zu nehmen. Die Informationszugangsrechte seien eine entscheidende Voraussetzung, unabhängig von individueller Betroffenheit Fachkenntnisse zu erlangen, die für eine Beteiligung der Bürger an staatlichen Entscheidungsprozessen erforderlich ist. Das Informationsfreiheitsgesetz diene damit vor allem der demokratischen Meinungs- und Willensbildung (s. Kugelmann a.a.O. Gesetzesbegründung Bundestagsdrucksache a.a.O.). Der Klägerin geht es im vorliegenden Fall nicht um die Teilhabe an demokratischen Prozessen. Die Informationen dienen nicht der Wahrnehmung von Bürgerrechten. Es geht nicht um die Kontrolle staatlichen Handelns und um öffentliche Partizipation. Die Klägerin möchte als Wirtschaftsunternehmen über Adressdaten verfügen. Sie sieht in dem bei der Beklagten versicherten Unternehmen potentielle Kunden für ihre Verlagsprodukte bzw. von ihr angebotene Marktforschungsprojekte. Auch aus diesem Grund hatte das Gericht die Vorschriften, mit denen der Informationszugang ausgeschlossen bzw. der Schutz Dritter gewahrt werden soll, entsprechend zu gewichten. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Weitergabe von Adressen, über die Beklagte verfügt, an einen Konkurrenten der Klägerin zu Recht erfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein, so könnte die Klägerin jedenfalls keinen Anspruch aus dem Gleichheitssatz ableiten. Eine Gleichheit im Unrecht kann nicht eingefordert werden. Das Gericht hatte daher auch nicht zu prüfen, ob der angesprochene Verlag seinerseits Datenschutzbestimmungen einhält, und ob die Beklagte über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht. Hier werden von der Klägerin letztlich auch wettbewerbsrechtliche Probleme angesprochen, für die das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist.

3. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die von ihr gewünschten Daten aus dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG). Dieses Gesetz hat ab dem 19. Dezember 2006 Gültigkeit erlangt und ist daher bei der vorliegenden Verpflichtungsklage zu berücksichtigen. Ein Rückgriff auf EU-Vorschriften, deren Umsetzung das Gesetz dient, ist nicht erforderlich. Die Frage, ob die Klägerin ein förmliches Verfahren nach § 4 IWG hätte durchführen müssen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls gewährt das Gesetz keinen materiellen Anspruch. So legt bereits § 3 Abs. 1 Satz 2 IWG fest, dass ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach diesem Gesetz nicht begründet wird. Auch nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG gilt das Gesetz nicht für Informationen, an denen kein Zugangsrecht besteht. Dass Letzteres für die Klägerin nicht der Fall ist, wurde oben dargelegt. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Beklagte ihre Informationen an die \*\*\*\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*\*\* weitergebe und sie daher gleichbehandelt werden müsse. Im vorliegenden Fall werden die Daten zwar dem Verlag übergeben, dies erfolgt jedoch auf Grund des Vertrages von 1949 und ist ausschließlich für die Verbreitung von Zeitschriften bestimmt, die der Beklagten als Veröffentlichungsorgan für ihre amtlichen Mitteilungen dienen. Die Weitergabe der amtlichen Mitteilungen ist nicht als Weiterverwendung der Adressdaten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 IWG anzusehen. Eine rechtlich zulässige Verwendung in dem Sinne, dass der \*\*\*\*\*\*verlag die Adressen für eigene Zwecke nutzt, ist von der Beklagten nicht zugelassen. Daher kann sich auch kein Gleichbehandlungsanspruch darauf grün-\*\*\*\*\* GmbH ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte eine Verarbeitung der Daten vorgenommen werden, so wird die Beklagte gehalten sein, gegenüber ihrem Vertragspartner auf Unterbindung zu drängen. Auch hier gilt, dass eine Gleichbehandlung im Unrecht nicht in Betracht kommt.

4. Der von der Klägerin nachträglich gestellte Hilfsantrag ist unzulässig. Der im Schriftsatz vom 3. Mai 2007 erhobene Hilfsantrag stellt eine Klageänderung im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO dar. Mit dem Begehren, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die amtlichen Bekanntmachungen und Nachrichten der Beklagten im gleichen Umfang und zur gleichen Zeit wie dem Verleger ihres amtlichen Mitteilungsblattes zur Verfügung zu stellen, wird ein neues Klagebegehren eingeführt. Das neue Begehren wird auf völlig andere, nämlich vor allem presserechtliche, Vorschriften gestützt. Zwar verknüpft die Klägerin den neuen Anspruch auf Überlassung der amtlichen Bekanntmachungen mit dem ursprünglichen Anspruch, dass dies unter Angabe der Namen und Adressen der Mitglieder der Beklagten erfolgen soll. Damit wird zwar ein - wenn auch nicht zwingender - Zusammenhang mit dem bisherigen Klageantrag hergestellt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich um die Änderung in Form einer Erweiterung der Klage handelt. Die Einwilligung in die Klageänderung hat die Beklagte ausdrücklich verweigert. Das Gericht hält die Klageänderung nicht für sachdienlich. Es wird ein gänzlich neuer Prozessstoff eingeführt, nämlich die Frage, ob aus presserechtlichen bzw. damit im Zusammenhang stehenden Gleichheitsgrundsätzen die Beklagte der Klägerin die amtlichen Mitteilungen überlassen muss. Die Einführung dieses neuen Prozessstoffes führt keineswegs zur schnelleren endgültigen Klärung des Rechtsstreites. Vielmehr werden neue, im Hauptantrag nicht erhebliche Rechtsfragen aufgeworfen (zum Ganzen s. Kopp/Schenke, VwGO, a.a.O., § 91, RdNrn. 19, 20). Die Sachdienlichkeit wird auch aus folgenden Erwägungen abgelehnt: Die Beklagte stellt ihre amtlichen Mitteilungen ins Internet. Dort sind sie für alle Interessierten gleichzeitig abrufbar. Die Beklagte erklärte sich bereit, sie der Klägerin jederzeit zur Verfügung zu stellen. Für eine gerichtliche Klärung besteht daher kein Rechtschutzbedürfnis. Der Klageantrag wäre insoweit unzulässig. Die Klägerin kombiniert den Hilfsantrag auf Zuleitung der amtlichen Bekanntmachungen mit der Übergabe der Namen und Anschriften der Mitgliedsunternehmen der Beklagten. Die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung betrifft jedoch Fälle, bei denen es jeweils nur darum ging, dass Zeitschriftenverlage die Überlassung von amtlichen Bekanntmachungen an andere Publikationsorgane monierten. Die Übergabe von Adressdaten ist dort nirgends abgehandelt, so dass die Ausführungen der Klägerin insoweit auch nicht zielführend sein können. Soweit die Klägerin eine Gleichbehandlung bei der Überlassung der amtlichen Mitteilung fordert, würde der Hilfsantrag ins Leere gehen. Soweit er mit dem ursprünglichen Hauptantrag kombiniert ist, könnte er wohl nicht auf presserechtliche Bestimmungen gestützt werden.

Nach alldem war die Klage insgesamt mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

#### Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124 und 124a Abs. 1 VwGO kann die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Über die Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Wer Berufung einlegt, muss sich bereits bei der Einlegung der Berufung und im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen (§ 67 VwGO).

#### Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 18.000,-- festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

lst der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.